



STATUTEN der Adecco Group AG

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Artikel 1

- Firma, Sitz, Dauer**
- ¹ Unter der Firma Adecco Group AG (Adecco Group SA) (Adecco Group Inc.) besteht eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und dem Titel XXVI des Obligationenrechtes.
 - ² Der Sitz der Gesellschaft ist in Zürich. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Artikel 2

- Zweck**
- ¹ Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb und die Verwaltung von Kapitalbeteiligungen jeder Art an Dienstleistungs-, Handels-, Finanz- und Industrieunternehmen in der Schweiz und im Ausland, insbesondere an Unternehmen, die in den Bereichen Bereitstellung von Personal, Beaufsichtigung und Inspektion sowie Beratung tätig sind.
 - ² Sie kann Darlehen an diese Gesellschaften gewähren und alle Geschäfte ausführen, welche sich auf den vorgängig genannten Zweck beziehen, insbesondere Anleihen aufnehmen sowie Grundstücke erwerben.

II. Kapitalstruktur

Artikel 3

- Aktienkapital**
- Das Aktienkapital beträgt insgesamt CHF 17'369'488.50 und ist eingeteilt in 173'694'885 Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 0.10, welche voll liberiert sind.



Artikel 3^{bis}

Kapitalband

- ¹ Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 15'158'390.50 (Untergrenze) und CHF 18'526'921.70 (Obergrenze). Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, innerhalb des Kapitalbands, jederzeit bis zum 10. April 2029 oder bis zu einem früheren Ablauf des Kapitalbands, das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigem Umfang zu erhöhen oder herabzusetzen. Die Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals kann erfolgen durch (i) Ausgabe oder Vernichtung von Namenaktien, oder (ii) durch Erhöhung oder Herabsetzung des Nennwerts der bestehenden Aktien innerhalb der Grenzen des Kapitalbands, oder (iii) durch gleichzeitige Herabsetzung und Wiedererhöhung des Aktienkapitals. Im Rahmen des Kapitalbands geschaffenes Aktienkapital muss vollständig liberiert sein.
- ² Bei einer Kapitalerhöhung innerhalb des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen (einschliesslich Bareinlagen, Sacheinlagen, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvortrags in Aktienkapital), den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Zeitpunkt der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Konsortium von Banken oder einen anderen Dritten und anschliessendem Angebot dieser Aktien an die bisherigen Aktionäre oder Dritte ausgeben (sofern das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre aufgehoben wurde oder nicht gültig ausgeübt worden ist). Die Zeichnung und der Erwerb von neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung von Aktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten und unter Vorbehalt von Abs. 3 hiernach. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Er kann Bezugsrechte, die nicht gültig ausgeübt worden sind, entschädigungslos verfallen lassen oder diese bzw. die Aktien, für die sie eingeräumt wurden, zu Marktkonditionen veräussern oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.
- ³ Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, bei einer Kapitalerhöhung innerhalb des Kapitalbands das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und das Bezugsrecht einzelnen Aktionären, Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen, wenn die Aktien verwendet werden sollen:



- a) für eine rasche und flexible Beschaffung von Eigenkapital, die ohne die Aufhebung des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre nicht oder nur sehr schwer oder zu wesentlich ungünstigeren Bedingungen möglich wäre; oder
 - b) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, für den Erwerb von Produkten, Immaterialgütern oder Lizenzen durch oder für Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften oder für die Finanzierung oder Refinanzierung derartiger Transaktionen durch eine Aktienplatzierung; oder
 - c) zum Zweck der Erweiterung des Aktionärskreises der Gesellschaft auf bestimmten Finanz- oder Investorenmärkten, der Beteiligung von strategischen Partnern (einschliesslich Finanzinvestoren), der Ausgabe von Aktien auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten (einschliesslich Privatplatzierungen an einen oder mehrere ausgewählte Anleger) oder der Kotierung neuer Aktien an in- oder ausländischen Börsen; oder
 - d) für die Beteiligung von Mitgliedern des Verwaltungsrats, Mitgliedern der Geschäftsleitung, Mitarbeitern, Beratern oder anderen Personen, die Dienstleistungen zugunsten der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften erbringen; oder
 - e) aus anderen wichtigen Gründen im Sinne von Artikel 652b Abs. 2 des Schweizerischen Obligationenrechts.
- ⁴ Erhöht sich das Aktienkapital durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital gemäss Artikel 3^{quater} der Statuten, so erhöhen sich die Ober- und Untergrenze des Kapitalbands in dem Masse, wie sich das Aktienkapital erhöht.
- ⁵ Ungeachtet des Vorstehenden darf die Gesamtzahl der neu ausgegebenen Aktien, die unter Aufhebung oder Einschränkung des Bezugsrechts (i) aus dem Kapitalband gemäss diesem Artikel 3^{bis} der Statuten und/oder (ii) aus dem bedingten Aktienkapital gemäss Artikel 3^{quater} der Statuten ausgegeben werden können, 16'842'656 Aktien nicht überschreiten.
- ⁶ Im Falle einer Kapitalherabsetzung innerhalb des Kapitalbands bestimmt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Verwendung des Herabsetzungsbetrages. Der Verwaltungsrat kann den Herabsetzungsbetrag auch zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung einer Unterbilanz im Sinne von Artikel 653p des Schweizerischen Obligationenrechts verwenden oder im Sinne von Artikel 653q des Schweizerischen Obligationenrechts das Aktienkapital gleichzeitig herabsetzen und mindestens auf den bisherigen Betrag erhöhen.



- 7 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, eine Kapitalerhöhung durch Erhöhung des Nennwertes oder eine Kapitalherabsetzung durch Herabsetzung des Nennwertes innerhalb des Kapitalbands oder eine gleichzeitige Herabsetzung und Wiedererhöhung vorzunehmen. Im Falle einer Nennwerterhöhung oder -herabsetzung setzt der Verwaltungsrat den neuen Nennwert der Aktien fest und passt alle Bestimmungen dieser Statuten über den Nennwert einer Aktie sowie die Anzahl der Aktien mit neuem Nennwert entsprechend der Ober- und Untergrenze des Kapitalbands gemäss Artikel 3^{bis} Absatz 1 der Statuten an. Nach einer Änderung des Nennwerts werden innerhalb des Kapitalbands neue Aktien mit demselben Nennwert wie die bisherigen Aktien ausgegeben.

Artikel 3^{ter}

[Aufgehoben]

Artikel 3^{quater}

**Bedingtes Kapital
Anleiheausgabe**

- 1 Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF 1'540'000.- durch die Ausgabe von maximal 15'400'000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 0.10 erhöht durch Ausübung von Options- oder Wandelrechten, welche im Zusammenhang mit Anleihe- oder anderen Obligationen der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben wurden.
- 2 Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Der Erwerb von Aktien durch die Ausübung der Options- oder Wandelrechte und die nachträgliche Übertragung der Aktien untersteht den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten.
- 3 Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre bei der Zeichnung der Anleihe- oder anderer Obligationen kann durch den Verwaltungsrat beschränkt oder ausgeschlossen werden, um (1) die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder bedeutender Investitionen der Gesellschaft zu finanzieren oder um (2) die Wandel- oder Optionsanleihen auf dem internationalen Kapitalmarkt zu begeben.



- ⁴ Im Falle des Ausschlusses des Vorwegzeichnungsrechtes müssen (1) die Anleihen öffentlich zu üblichen Marktbedingungen begeben werden, darf (2) die Ausübungsfrist der Optionen 5 Jahre und der Wandelrechte 10 Jahre, berechnet ab dem Datum der Ausgabe der Anleihe, nicht übersteigen, und muss (3) der Ausübungspreis der neuen Aktien mindestens dem Marktpreis der Aktien im Zeitpunkt der Ausgabe der betreffenden Anleihe entsprechen.

Artikel 4

Aktienbuch

- ¹ Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Ein Aktionär oder Vertreter, der im Aktienregister eingetragen ist, muss dem Aktienbuchführer jede Änderung seiner Kontaktdaten mitteilen. Mitteilungen der Gesellschaft gelten als gültig erfolgt, wenn sie an die zuletzt im Aktienbuch eingetragenen Kontaktdaten des Aktionärs oder Vertreters gesendet wurden.
- ² Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, dass sie die Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben haben und halten werden. Insbesondere gelten Aktien nicht als für eigene Rechnung erworben, wenn der Aktionär (i) eine Vereinbarung über die Rückgabe oder den Rückkauf der betreffenden Aktien geschlossen hat (oder schliesst) oder (ii) er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko in anderer Weise nicht (oder nicht mehr) trägt.
- ³ Der Verwaltungsrat kann Nominees bis maximal 3% des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen. Über diese Limite hinaus kann er Namenaktien von Nominees mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, sofern der betreffende Nominee sich bereit erklärt, die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt zu geben, für deren Rechnung er 0.5% oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals hält. Als Nominees im Sinne dieser Bestimmung gelten Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten, oder mit denen der Verwaltungsrat eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat.
- ⁴ Juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandsverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie juristische Personen oder Personengesellschaften, die



zur Umgehung der Bestimmungen über die Nominees (insbesondere als Syndikat) ihr Verhalten aufeinander abstimmen, gelten als ein Nominee bzw. als eine Person im Sinne von Absatz 3 dieses Artikels.

- 5 Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.
- 6 Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Er kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Nominee-Regelung bewilligen.
- 7 Die in diesem Artikel geregelte Eintragungsbeschränkung gilt auch für Aktien, die durch Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

Artikel 5

Aktienzertifikate und Bucheffekten

- 1 Die Gesellschaft kann ihre Aktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten (Bucheffekten) ausgeben. Unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen kann die Gesellschaft ihre Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre von einer Form in eine andere Form umwandeln.
- 2 Die Aktionäre haben keinen Anspruch auf Druck oder Auslieferung von Aktienzertifikaten oder auf Umwandlung der in einer bestimmten Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer schriftlichen Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

Artikel 6

[Aufgehoben]

Artikel 7

Wahrnehmung der Aktionärsrechte

- 1 Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.



- ² Das Stimmrecht und alle andern mit einer Namenaktie verbundenen Rechte können der Gesellschaft gegenüber nur von einem mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragenen Aktionär, Nutzniesser oder Nominee ausgeübt werden. Der Verwaltungsrat gibt in der Einladung zur Generalversammlung das für die Teilnahme- und Stimmberechtigung massgebende Stichdatum der Eintragung im Aktienbuch bekannt.

Artikel 8

[Aufgehoben]

III. Die Organe der Gesellschaft

Artikel 9

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Revisionsstelle.

A. Die Generalversammlung

Artikel 10

Einberufung

- ¹ Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres einberufen. Sie beschliesst über alle Geschäfte, die ihr nach Gesetz und Statuten vorbehalten sind, insbesondere über den Geschäftsbericht des Verwaltungsrates und über die Annahme der Jahresrechnung. Der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht, die Berichte der Revisionsstelle und alle anderen gesetzlich vorgeschriebenen Berichte werden spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung auf elektronischem Wege zugänglich gemacht.
- ² Ausserordentliche Generalversammlungen können insbesondere vom Verwaltungsrat, wenn dieser die Einberufung für nützlich oder notwendig erachtet, oder von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens über 5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen an der Gesellschaft verfügen, oder von der Revisionsstelle, den Liquidatoren oder einer Generalversammlung einberufen werden.



Artikel 11

Einladung

- ¹ Die Einladung zu einer Generalversammlung wird in den Publikationsorganen gemäss Art. 24 der Statuten veröffentlicht. Zwischen dem Tag der Publikation und dem Tag der Generalversammlung müssen mindestens 20 Tage verstreichen. Der Inhalt der Einladung zur Generalversammlung richtet sich nach dem Gesetz.
- ² Einer oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens über 0,5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen an der Gesellschaft verfügen, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes an der Generalversammlung verlangen. Ein solches Gesuch muss in schriftlicher Form mindestens 40 Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden und den Verhandlungsgegenstand und die Anträge der Aktionäre nennen.

Artikel 12

Vorsitz, Protokoll, Stimmzähler

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder ein Mitglied des Verwaltungsrates. Der Präsident bezeichnet einen Protokollführer und nötigenfalls einen oder mehrere Stimmzähler.

Artikel 13

Stimmberechtigung, Vertretung

- ¹ Der Verwaltungsrat erlässt die Vorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung einschliesslich der Anforderungen an die Vollmacht und Weisungen, wobei auch Vollmachten ohne qualifizierte elektronische Signatur anerkannt werden können.
- ² Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch seinen gesetzlichen Vertreter oder mit schriftlicher Ermächtigung durch eine Drittperson, die nicht Aktionär der Gesellschaft zu sein braucht, oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Die Vertretung ist nur durch eine Person zulässig, die alle Aktien des vertretenen Aktionärs vertritt.

Artikel 14

Beschlussfähigkeit, Quoren

- ¹ Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Aktionäre oder der vertretenen Aktien ordnungsgemäss konstituiert und beschlussfähig. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit die Statuten oder das Gesetz nichts anderes bestimmen, mit dem Mehr der vertretenen Aktienstimmen.



- ² Jeder Aktionär hat in der Generalversammlung so viele Stimmen, wie er Aktien mit Stimmrecht in seinem Eigentum hält und vertritt. Wahlen und Abstimmungen erfolgen elektronisch. Falls das elektronische Verfahren nicht zur Verfügung steht, werden Wahlen und Abstimmungen offen durchgeführt, sofern nicht vom Präsidenten oder von Aktionären, die zusammen mindestens fünf Prozent des gesamten Aktienkapitals vertreten, die Abstimmung durch Stimmkarten verlangt wird.
- ³ Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist jedoch erforderlich für:
- die Änderung des Gesellschaftszwecks;
 - die Einführung von Stimmrechtsaktien;
 - die Einführung der Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
 - die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;
 - die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
 - die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
 - die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
 - die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
 - den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
 - die Einführung des Stichtentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
 - eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung ausserhalb der Schweiz;
 - die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
 - die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
 - die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
 - die Auflösung der Gesellschaft.

Artikel 14^{bis}

Genehmigung von Vergütungen

- ¹ Die Generalversammlung genehmigt jährlich die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge



- der Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gemäss Art. 20;
 - der Vergütung der Geschäftsleitung für das nächste Geschäftsjahr gemäss Art. 20^{bis}.
- ² Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen. Der Verwaltungsrat unterbreitet den jährlichen Vergütungsbericht der Generalversammlung zu einer konsultativen Genehmigung.
- ³ Für die Genehmigung von Anträgen des Verwaltungsrates gemäss Art. 14^{bis} gilt das Mehr der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht als abgegebene Stimmen gelten. Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates ab, entscheidet der Verwaltungsrat über das weitere Vorgehen. Er kann unter anderem eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen oder einen maximalen Gesamtbetrag oder mehrere maximale Teilbeträge unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren festsetzen und diese(n) der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung unterbreiten. Im Rahmen eines so festgesetzten maximalen Gesamt- oder Teilbetrages kann die Gesellschaft unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung Vergütungen ausrichten.
- ⁴ Die Vergütung kann von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgerichtet werden. Arbeits- oder Mandatsverträge mit Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrates haben maximale Kündigungsfristen von zwölf Monaten oder eine Laufzeit von maximal zwölf Monaten respektive der Amtsdauer.
- ⁵ Der Verwaltungsrat berechnet Beträge nach denselben Methoden, die auf den Vergütungsbericht Anwendung finden; sie können, wo notwendig oder angemessen, Schätzungen und Reserven für Unerwartetes sowie Bewertungen enthalten. Bei Vergütungen, die in Franken genehmigt und in Fremdwährungen ausbezahlt werden, ist eine Überschreitung von genehmigten Beträgen aufgrund von Währungsschwankungen möglich.



- ⁶ Die Gesellschaft ist ermächtigt, Mitgliedern der Geschäftsleitung, die während einer Periode, für welche die Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt ist, in die Geschäftsleitung eintreten, einen Zusatzbetrag in der Höhe von maximal 40% des genehmigten Gesamtbetrages der Vergütung der Geschäftsleitung auszurichten, sofern der für die betreffende Periode bereits genehmigte Gesamtbetrag für dessen Vergütung nicht ausreicht. Der verwendete Zusatzbetrag muss nicht durch die Generalversammlung genehmigt werden und darf von der Gesellschaft für alle Arten von Vergütungen verwendet werden.

Artikel 15

Befugnisse

- ¹ Oberstes Organ der Aktiengesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre.
- ² Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
- die Festsetzung und Änderung der Statuten;
 - die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle;
 - die Genehmigung des Jahresberichtes respektive Lageberichtes, der Konzernrechnung und allfälliger weiterer gesetzlich vorgesehener Berichte;
 - die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende (inklusive allfälliger Rückzahlung von gesetzlichen Kapitalreserven sowie die Genehmigung von Zwischendividenden und der notwendigen Zwischenabschlüsse);
 - die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
 - die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
 - die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 14^{bis} der Statuten;
 - die Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.



B. Der Verwaltungsrat

Artikel 16

Wahl, Delegation, andere Mandate

- ¹ Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
- ² Die Verwaltungsräte sind bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt und wieder wählbar.
- ³ Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt der Kompetenzen der Generalversammlung selbst. Er ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder, Ausschüsse oder an andere natürliche Personen zu übertragen.
- ⁴ Die Anzahl der Mandate in anderen Unternehmen und Organisationen ausserhalb der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften ist wie folgt beschränkt:
 - Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht mehr als zehn zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als vier in anderen börsenkotierten Unternehmen;
 - Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen nicht mehr als fünf zusätzliche Mandate in anderen Unternehmen wahrnehmen, wovon nicht mehr als eines in einem anderen börsenkotierten Unternehmen.

Als Mandat gilt jede Mitgliedschaft im Verwaltungsrat, der Geschäftsleitung oder im Beirat in einem Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Werden Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten ein und desselben Konzerns oder im Auftrag dieses einen Konzerns respektive einer Rechtseinheit ausgeübt (z.B. gemeinsame Kontrolle oder gemeinsamer wirtschaftlich Berechtigter), so werden diese jeweils gesamthaft als ein Mandat gezählt.

Artikel 17

Aufgaben

- ¹ Der Verwaltungsrat beschliesst über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, welche nicht durch Gesetz oder Statuten in die Kompetenz eines anderen Organes fallen.
- ² Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
 - die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 - die Festlegung der Organisation;



- die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen und der Zeichnungsberechtigten;
- die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- die Erstellung des Geschäftsberichtes, des Vergütungsberichtes und jedes anderen Berichtes, der von der Generalversammlung zu genehmigen ist, sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

Artikel 18

- Beschlussfassung**
- ¹ Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder erforderlich.
 - ² Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder gefasst.
 - ³ Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
 - ⁴ Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates betreffend die Durchführung von Kapitalerhöhungen, Kapitalherabsetzungen und diejenigen Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen.

Artikel 19

- Vergütungsausschuss**
- ¹ Der Vergütungsausschuss besteht aus zwei bis vier Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines oder mehrerer Mitglieder kann der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte Ersatzmitglieder ernennen.
 - ² Der Vergütungsausschuss befasst sich mit der Vergütungspolitik, vor allem auf oberster Unternehmensebene. Er hat die ihm gemäss Organisationsreg-



lement und Reglement des Vergütungsausschusses zugewiesenen Aufgaben, Beschluss- und Antragskompetenzen. Insbesondere unterstützt er den Verwaltungsrat bei der Festlegung und Bewertung des Vergütungssystems und der Vergütungsgrundsätze und bei der Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung zur Genehmigung der Vergütungen gemäss Art. 14^{bis} der Statuten.

- ³ Das Organisationsreglement und das Reglement des Vergütungsausschusses können dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen.

Artikel 20

Vergütung Verwaltungsrat

- ¹ Die Vergütung des Verwaltungsrates setzt sich zusammen aus der Vergütung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zuzüglich allfälliger geschätzter Sozialabgaben und Beiträge an Für- und Vorsorgeeinrichtungen sowie zusätzlicher Versicherungsabgaben und weiterer Nebenleistungen, die von der Gesellschaft getragen werden und als Vergütung qualifizieren. Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass ein Teil der Vergütung in Aktien ausgerichtet wird. Er legt diesfalls die Bedingungen einschliesslich Zuteilungszeitpunkt und Bewertung fest und entscheidet über eine Sperrfrist.
- ² Die Gesellschaft kann Mitglieder des Verwaltungsrates für entstandene Nachteile im Zusammenhang mit Verfahren, Prozessen oder Vergleichen, die mit ihrer Tätigkeit für die Adecco-Gruppe zusammenhängen, entschädigen sowie entsprechende Beträge bevorschussen und Versicherungen abschliessen.

Artikel 20^{bis}

Vergütung Geschäftsleitung, Erfolgs- und Beteiligungspläne

- ¹ Die Vergütung der Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus der jährlichen Grundvergütung, der maximalen Vergütung unter dem kurzfristigen Bonusplan, dem Wert der maximalen Zuteilung unter dem langfristigen Beteiligungsplan sowie geschätzter arbeitgeberseitiger Sozialabgaben und Beiträge in Für-, Vorsorge- und Sparpläne und ähnliche Einrichtungen, Versicherungsabgaben und weitere Nebenleistungen, die als Vergütung qualifizieren; Art. 20 Abs. 2 gilt analog.
- ² Für die variable Vergütung gelten folgende Grundsätze:
 - Der kurzfristige Bonus wird jährlich als Barvergütung festgelegt. Ein Bonusplan hat zum Ziel, die Geschäftsleitung zu motivieren, (a) die finanziellen Unternehmensziele und (b) die persönlichen Ziele zu erreichen und zu übertreffen. Bei voller Erreichung der gesetzten Ziele kann die ge-



samte Geschäftsleitung bis zu 125% ihrer gesamten jährlichen Grundvergütung als Bonus erhalten (für den CEO beträgt das Maximum 120% seiner jährlichen Grundvergütung). Werden die Ziele übertroffen, kann sich der Bonus für die gesamte Geschäftsleitung bis auf maximal 150% ihrer gesamten jährlichen Grundvergütung erhöhen (für den CEO beträgt das Maximum 140% seiner jährlichen Grundvergütung).

- Langfristige Pläne sehen eine Vergütung in gesperrten und zu einem bestimmten Zeitpunkt oder gestaffelt ins Eigentum übergehenden Aktien oder Ansprüchen auf Aktien der Adecco S.A. vor, deren Anrechnungswert bewertet im Zeitpunkt der Zuteilung für die gesamte Geschäftsleitung maximal 150% ihrer gesamten jährlichen Grundvergütung (für den CEO beträgt das Maximum 160% seiner jährlichen Grundvergütung) betragen kann, und deren Übergang ins Eigentum davon abhängig ist, dass bestimmte, über mehrere Geschäftsjahre verteilte Bedingungen (wie Erreichung bestimmter, jährlicher oder mehrjähriger Ziele, ungekündigter Arbeitsvertrag) erfüllt sind.
- ³ Der Vergütungsausschuss bestimmt die Aufschubfristen sowie Anpassungs- und allfällige Rückforderungsmechanismen. Die Pläne können vorsehen, dass Geschäftsleitungsmitglieder, deren Arbeitsvertrag ohne wichtigen Grund im Sinne von Art. 337 OR durch den Arbeitgeber beendet wird, neben dem Basissalär während der Freistellung unter dem kurzfristigen Bonusplan grundsätzlich eine pro rata Entschädigung erhalten, und unter dem langfristigen Beteiligungsplan noch nicht ins Eigentum übergegangene Aktien, welche während der Kündigungsfrist ins Eigentum übergegangen wären, pro rata übereignet werden, wobei der Vergütungsausschuss das Recht hat, die Auszahlung und Übereignung im Einzelfall auszusetzen. Der langfristige Beteiligungsplan kann vorsehen, dass alle noch nicht ins Eigentum übergegangenen Aktien unter bestimmten Bedingungen ins Eigentum übergehen respektive Anrechte wandelbar werden, wenn ein oder mehrere miteinander verbundene Aktionär/e in der Gesellschaft eine kontrollierende Stellung erlangen.
- ⁴ Leistungen an Einrichtungen der Vorsorge und Renten ausserhalb der beruflichen Vorsorge oder ähnliche Einrichtungen im Ausland sind zugunsten von Mitgliedern der Geschäftsleitung zulässig, soweit sie von der Generalversammlung einzeln oder als Teil eines Gesamtbetrages genehmigt wurden.



C. Die Revisionsstelle

Artikel 21

Wahl, Aufgaben

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr eine Revisionsstelle, deren Befugnisse und Aufgaben sich nach den gesetzlichen Vorschriften richten. Die Revisionsstelle ist wiederwählbar.

IV. Rechnungslegung

Artikel 22

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Artikel 23

[Aufgehoben]

V. Bekanntmachungen

Artikel 24

Publikationsorgane

¹ Die Bekanntmachungen erfolgen rechtsgültig im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

² Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre können nach dem Ermessen des Verwaltungsrates stattdessen oder zusätzlich in jeder anderen Form, die einen Nachweis durch Text ermöglicht (einschliesslich Post oder E-Mail), wirksam erfolgen.

VI. Gerichtsstand

Artikel 25

Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsverhältnis ergeben, sind ausschliesslich die Gerichte am Sitz der Gesellschaft zuständig.



VII. Übriges

Artikel 26

Bei der Kapitalerhöhung vom 6. Mai 2026 wurde der Erhöhungsbetrag im Umfang von CHF 526'832.40 durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital liberiert.